

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

**TSCHAD** (Republik Tschad)

Stand: 16.04.2019

## Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Tschad werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die für den Tschad derzeit zuständige Deutsche Botschaft in Jaunde/Kamerun.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

## Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Acte de Naissance) mit ausdrücklichem Randvermerk zum Familienstand, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung (Certificat de Celibat), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)

#### bei Aufenthalt in Deutschland:

ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in Deutschland

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe, jeweils mit Rechtskraftvermerk (siehe Anmerkung)

oder

ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den tschadischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.